

zeitlich die *EuGH*-Entscheidung *McFadden*⁷¹ produziert hatte. Danach greift die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers dann nicht, wenn es sich um ein WLAN handelt, das regelmäßig Dritten zur Nutzung überlassen wurde und nicht regelmäßig vom Inhaber genutzt wird. Der *BGH* betonte, dass der Anbieter eines Internetzugangs für von Dritten über seinen Internetanschluss begangene Rechtsverletzungen als Störer auf Unterlassung haften könne.⁷² Jedoch wäre eine Haftung des WLAN-Betreibers für Urheberrechtsverletzungen über Tauschbörsen im konkreten Fall nur nach § 8 TMG aF auf Unterlassung infrage gekommen, nicht jedoch auf der Grundlage des § 8 TMG.⁷³

e) *Recht der Abmahnung* (§ 97 a *UrbG*). Nach einer Entscheidung des *BGH* können verschiedene Abmahnungen eine Angelegenheit iSv § 15 II RVG darstellen. Das sei dann der Fall, wenn der Rechteinhaber gegenüber unterschiedlichen, rechtlich oder wirtschaftlich nicht verbundenen Unternehmen oder Personen in engem zeitlichen Zusammenhang getrennte, im Wesentlichen gleichlautende Abmahnungen wegen des rechtswidrigen Vertriebs von Vervielfältigungsstücken derselben Werke ausspreche, die aus derselben Quelle stammten.⁷⁴

Umsatzsteuerrechtlich ist inzwischen beim *BFH* geklärt, dass bei urheberrechtlichen Abmahnungen nichts anderes gilt als bei lauterkeitsrechtlichen Abmahnungen. Zahlungen, die an einen Unternehmer als Aufwendungsersatz aufgrund von urheberrechtlichen Abmahnungen zur Durchsetzung seines Unterlassungsanspruchs geleistet werden, sind umsatzsteuerrechtlich als Entgelt im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschs zwischen dem Unternehmer und dem von ihm abgemahnten Rechtsverletzer zu qualifizieren.⁷⁵

f) *Auskunftsansprüche*. In einem Rechtsstreit eines deutschen Filmverleihunternehmens und YouTube hatte der *BGH* zu

entscheiden, ob die in ihren Urheberrechten verletzte Klägerin einen Anspruch auf Auskunft über die E-Mail-Adressen, Telefonnummern und IP-Adressen der Nutzer gem. § 101 *UrhG* (Art. 8 II Buchst. a *Enforcement-RL*) hat. Der *BGH*⁷⁶ legte dem *EuGH* diese Fragen zur Entscheidung vor.

9. Verwertungsgesellschaften

Der *BGH* wies die Revision in einem Rechtsstreit zwischen einem Verband kleinerer PC-Hersteller und einem Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften zurück, da der Kläger entgegen § 16 I iVm § 14 I Nr. 1 b *UrhG* unterlassen hatte, vor Erhebung der Klage ein Verfahren vor der Schiedsstelle durchzuführen.⁷⁷ In Deutsche Digitale Bibliothek⁷⁸ äußerte sich der *BGH* zum Abschlusszwang von Verwertungsgesellschaften. Unter Geltung des § 11 I *UrhWG* aF war anerkannt, dass die Abschlusspflicht der Verwertungsgesellschaft ausnahmsweise nicht besteht, wenn im Einzelfall eine missbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung ausscheidet und die Verwertungsgesellschaft dem Verlangen auf Einräumung von Nutzungsrechten vorrangige berechtigte Interessen entgegenhalten kann. Mangels ernsthafter unionsrechtlicher Zweifel gelten diese Grundsätze laut *BGH* auch nach Inkrafttreten des § 34 *VGG* fort.⁷⁹ ■

71 *EuGH* ECLI:EU:C:2016:689 = NJW 2016, 3503 – *Mc Fadden*.

72 *BGH* NJW 2019, 3381 Rn. 16 – *Bring mich nach Hause*.

73 *BGH* NJW 2019, 3381 Rn. 26 ff. – *Bring mich nach Hause*.

74 *BGH* GRUR 2019, 1044 = *ZUM* 2019, 864 – Mehrere gleichlautende urheberrechtliche Abmahnungen als eine gebührenrechtliche Angelegenheit.

75 *BFHE* 263, 560 = NJW 2019, 1836 = *GRUR* 2019, 825 – *Tonaufnahmen im Internet*.

76 *BGH* GRUR 2019, 505 – *YouTube-Drittauskunft*.

77 *BGH* NJW 2019, 778 = *CR* 2019, 15.

78 *BGH* GRUR 2019, 725 – *Deutsche Digitale Bibliothek*.

79 *BGH* GRUR 2019, 725 (726) – *Deutsche Digitale Bibliothek*.

Kommentar

Professor Dr. Andreas Fisahn*

Wahrheit und Fußnote – Wissenschaftliche Ehrlichkeit und der Plagiatspranger

Seit dem Fall *Guttenberg* wird der Wissenschaft Systemversagen vorgeworfen. Die Plagiatskontrolle wird professionell betrieben: Es entstanden ganze Categoriesysteme zur Verletzung wissenschaftlicher Standards, die selbst den Anschein wissenschaftlicher Wahrheit erwecken wollen. Gezeigt wird am Beispiel der jüngsten Vorwürfe gegen Cornelia Koppetsch, dass die erwähnten Standards und deren Verletzung mit Wertungen verbunden sind und noch keine Aussagen über den Erkenntnisgewinn einer wissenschaftlichen Arbeit enthalten. Plädiert wird deshalb für die Abwägung von Erkenntnis und Fehlverhalten sowie für möglichst einheitlichen prozeduralen Schutz bei der Aberkennung akademischer Titel.

I. Gefallene Politiker – Guttenberg und die Folgen

Der Fall *Guttenberg* hat eine Diskussion über das Ethos der Wissenschaft ausgelöst und inzwischen mit Vroniplag den Geschäftszweig der Plagiatsjäger begründet. Im Jahr 2011 wurde dem ehemaligen Verteidigungsminister zu *Guttenberg*

von der Universität Bayreuth der Dokortitel entzogen, weil seine Dissertation nicht auf eigener Leistung beruhte. Vorgeworfen wurde ihm, dass er Textstellen übernommen oder schlicht kopiert hatte, ohne das hinreichend deutlich zu machen, womit er gegen die Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens verstoßen habe.¹

„Guttenberg habe ‚die Standards guter wissenschaftlicher Praxis evident grob verletzt und hierbei vorsätzlich getäuscht‘. Fälschungen seien geradezu das ‚werkprägende Arbeitsmuster‘ der Dissertation, hieß es 2011 in dem Bericht einer Kommission“,

berichtete der *Tagesspiegel*.² Vermutet wurde öffentlich, dass zu *Guttenberg* die Arbeit nicht selbst geschrieben, son-

70 *BGH* NJW 2019, 3381 – *Bring mich nach Hause*.

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Umwelt- und Technikrecht sowie Rechtslehre der Universität Bielefeld.

1 <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/plagiats-affaere-uni-bayreuth-entzieht-guttenberg-den-dokortitel-a-747358.html> (alle zitierten Internetseiten zuletzt abgerufen am 18.2.2020).

dern bei Ghostwritern in Auftrag gegeben hatte.³ Das wurde aber nie geklärt.

Entdeckt wurden die Ungereimtheiten in der Arbeit von dem Bremer Rechtswissenschaftler *Andreas Fischer-Lescano*, der die Arbeit eigentlich lesen wollte, um sich über das intellektuelle Niveau von *Guttenberg* zu informieren, wobei *Fischer-Lescano* das Problem eher im Inhalt als im Formalen, also den Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, vermutete. Er stolperte aber geradezu über stilistische Unvereinbarkeiten und Merkwürdigkeiten, womit er einen Stein ins Rollen brachte, der inzwischen zur Lawine geworden ist.

Danach gerieten die Dissertationen verschiedener Politikerinnen⁴ ins Visier der Öffentlichkeit. Die Bundesbildungsministerin, *Annette Schavan*, musste den Dokortitel zurückgeben, was wie im Fall *Guttenberg* ihre Karriere beendete. Den Dokortitel verloren aus den Reihen der weniger prominenten Politiker *Silvana Koch-Mehrin*, *Georgios Chatzimakakis* und *Bijan Djir-Sarai* – alle drei Abgeordnete der FDP. Das gleiche gilt für den Christdemokraten *Frank Steffel*.⁵

Familienministerin *Franziska Giffey* (SPD) durfte ihren Dokortitel behalten. Die Arbeit, so befand das Universitätspräsidium der Freien Universität Berlin im Oktober 2019 einstimmig, lasse sich noch als eigenständige wissenschaftliche Arbeit qualifizieren, auch wenn die Regeln wissenschaftlichen Zitierens verschiedentlich verletzt worden seien. Die Süddeutsche Zeitung titelte bissig: „Ein bisschen Plagiat ist erlaubt“ und meinte zu erkennen, dass „aus der Wissenschaft“ heftige Kritik an der Entscheidung geübt wurde. Zum Beweis wird der „federführende Mitarbeiter“ von Vroniplag, *Gerhard Dannemann*, zitiert.⁶ Der hat aber möglicherweise ein finanzielles Interesse daran, dass die „Ermittlungen“ von Vroniplag zum „Erfolg“ führen,⁷ ist also kein guter, weil unabhängiger Gewährsmann.

II. Probleme mit dem Plagiat

Im jüngsten, meines Erachtens problematischen Fall, geht es um *Cornelia Koppetsch*. Diese hat ein Buch, „Die Gesellschaft des Zorns“, über die Ursachen für den Aufstieg der AfD und anderer rechter Parteien geschrieben. Das Buch wurde für den Bayerischen Buchpreis vorgeschlagen. Der Buchpreis wird initiiert vom Landesverband Bayern des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels⁸ und der Gewinner/die Gewinnerin von einer dreiköpfigen Jury ausgewählt. Diese Jury hat *Koppetschs* Buch aus dem Wettbewerb genommen, nachdem Plagiatsvorwürfe bekannt wurden. Der Bayerische Rundfunk hat diese Plagiatsvorwürfe im November 2019 ausführlich dargestellt. *Koppetsch* habe unter anderem die Figur des „Bauernopfers“ verwendet. Die Plagiatsjäger haben sich mit scheinbarer wissenschaftlicher Akribie daran begeben, mögliche Kategorien von Plagiaten zu entwickeln, um die Verfehlungen diesen Kategorien scheinbar objektiv zuweisen zu können.⁹ Ein Bauernopfer ist danach

„ein im Zusammenhang mit Textparallelen erfolgter Quellenverweis, zum Beispiel in Form von einer oder mehreren Fußnote(n), wobei der Gesamtumfang des übernommenen (gegebenenfalls auch nur sinngemäß oder strukturell gleichen) Inhalts nicht oder nicht eindeutig kenntlich gemacht ist und/oder wörtlich übernommene Anteile daraus nicht oder nicht vollständig als solche hervorgehen“¹⁰.

Koppetsch habe, so der Bayerische Rundfunk weiter, verschiedene Stellen aus Aufsätzen nur leicht abweichend paraphrasiert, ohne die Quelle anzugeben. Und der Bayerische Rundfunk resümiert:

„In der Musik würde man wohl von einem ‚Mashup‘ sprechen: einem Amalgamieren von Sätzen und Formulierungen verschiedener anderer Autoren zu einem Text, der dann als der eigene ausgegeben wird.“¹¹

Das fanden andere Zeitungsschreiber so bestechend, dass sie die Figur – sensibel geworden und deshalb mit Angabe der Quelle – übernommen haben.¹²

Nun hinkt nicht nur dieser Vergleich, denn in der Musik spricht es keineswegs gegen die Eigenständigkeit eines Werkes, wenn Tonfolgen oder Phrasen übernommen und variiert werden. Der Jazz lebt geradezu davon, von anderen Musikstilen und -stücken zu kopieren, sie zu variieren und über sie zu improvisieren. Auch im Rock hat niemand die Originalität von *Hendrix* bezweifelt, der die US-Hymne zu einem mit der Gitarre produzierten Kriegslärm verfremdete, und es wurde als ausgesprochen originell bezeichnet, als *John Lord* Tonfolgen der Klassik auf seiner Orgel in das Rockstück „Speed King“ einbaute. Das Mashup ist in der Musik erlaubt, möglicherweise gewünscht, allenfalls verlangt die GEMA Tantiemen. Die Produktion von Musik durch die Zusammensetzung „erfolgreicher“ Melodieversatzstücke von Schlagern mittels Computer, um einen neuen Schlagerhit zu produzieren, leidet eher an der Qualität des Genres als am Mischen von Bekanntem.

Mit ihrem Buch wollte *Koppetsch* keinen akademischen Titel erwerben, denn sie ist schon Professorin an der TU Darmstadt. Es ist ein Diskussionsbeitrag zum Aufstieg der neuen Rechten. „Plagiatswissenschaftler“ meinen dennoch, dass in allen Werken, in allen Sachbüchern Fremdtexte ausgewiesen werden müssen, selbst wenn es sich um „gemeinfreies“ Allergeweltwissen handele.¹³ Auch wenn man der Auffassung ist, dass an Werke, mit denen akademische Titel erworben werden, strengere Maßstäbe zu stellen sind, wird es nach dem Fall *Guttenberg* vielen Menschen, die sich beruflich mit dem Verfassen von Texten beschäftigen, aufgefallen sein:

2

<https://www.tagesspiegel.de/politik/plagiate-in-dissertationen-guttenberg-schavan-und-steffel-mussten-dokortitel-abgeben/23970956.html>

3 <https://www.tagesspiegel.de/politik/der-fall-und-die-falle-hatte-guttenberg-doch-ghostwriter/3862838.html>

4 Gemeint sind immer alle denkbaren Geschlechter.

5 <https://www.tagesspiegel.de/politik/plagiate-in-dissertationen-guttenberg-schavan-und-steffel-mussten-dokortitel-abgeben/23970956.html>

6 <https://www.sueddeutsche.de/bildung/franziska-giffey-ein-bisschen-plagiat-ist-erlaubt-1.4664444>

7 Die Kosten für eine Plagiatsuche bei Vroniplag betragen nach Angaben von „Business-Insider“ im Durchschnitt 250 Euro pro Arbeitsstunde – Politiker werden billiger recherchiert (<https://www.businessinsider.de/politik/politiker-richter-vw-manager-einblicke-in-die-geheime-welt-eines-plagiatsjaegers-2019-2/>). Man muss davon ausgehen, dass die Auftragserteilung vom „Erfolg“ abhängig ist, den man nicht nur an den ermittelten Plagiaten messen muss, sondern auch an den Konsequenzen für den Betroffenen.

8 Ab „initiiert ...“ handelt sich um ein paste and copy von der homepage des Buchpreises. Muss man das dann in Anführungszeichen setzen oder ist das eher peinlich? Ich habe mich für Letzteres entschieden.

9 Vgl. https://vroniplag.wikia.org/de/wiki/VroniPlag_Wiki:Grundlagen/Plagiatskategorien.

10 Nachw. o. Fn. 9.

11 <https://www.br.de/nachrichten/kultur/plagiatsverdacht-warum-koppetsch-unsauber-zitiert-hat,RhFGRWh>

12 https://www.deutschlandfunkkultur.de/sachbuch-die-gesellschaft-des-zorns-plagiatsvorwurfe-gegen-1013.de.html?dram:article_id=463037; <https://www.zeit.de/2019/47/plagiatsvorwurfe-cornelia-koppetsch-gesellschaft-des-zorns>; <https://www.tellerreport.com/news/2019-11-13-plagiarism-allegations-against-cornelia-koppetsch-pending-proceedings-SyZAmzRKir.html>

13 <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/plagiatsverdacht-gegen-juristische-arbeitstechniken-und-methoden-holznaegel-stellungnahme-itm-muenster-vroniplag-wiki/>

Bestimmte Sätze lassen sich zwar variieren, sind aber sicher im Laufe der Literatur- und Wissenschaftsgeschichte schon einmal vorgekommen. „Im Osten geht die Sonne auf, im Westen geht sie unter.“ Oder: „Proportional zum Wirtschaftswachstum steigen die Steuereinnahmen des Staates.“ Oder: „Deutsches Recht muss den Vorgaben des EU-Rechts entsprechen.“ Paraphrasiert man mit solchen Sätzen Vordenker, die man eigentlich zitieren müsste? Oder nutzt man möglicherweise sogar einen Originalsatz, der schon irgendwo geschrieben steht, und das ohne Anführungszeichen? Oder müsste die Juristin nur den zweiten, der Ökonom nur den dritten Satz mit einer Quellenangabe versehen?

Die Kategorien der Plagiatsbusters sind so eindeutig nicht, schon weil unklar ist, welcher Gedanke Allgemeingut und welcher als originell zu zitieren ist. Oder: Wie weit darf und sollte man vom Wortlaut abweichen, ohne den Inhalt zu verfälschen, wenn man fachfremde Erkenntnisse wiedergibt, und was heißt das für das Setzen der berühmten Gänsefüßchen? So klar dürfte das auch den „Fachleuten“ von Vroniplag nicht sein, geschweige denn einer Doktorandin, die sich an ihrem Gesellenstück abmüht.

III. Wissenschaft und Fußnoten

Im Hintergrund lauert aber die viel schwierigere Frage: Was ist Wissenschaft? – die ich hier auch ganz ohne Anführungszeichen stelle, obwohl sie sicher nicht besonders originell ist. Bei der Antwort lässt das Reflexionsniveau und lassen auch die eingeschliffenen Standards zu wünschen übrig. Um noch einmal mit den Fußnoten zu beginnen: Meine liebste Fußnote ist zu lang, um sie hier vollständig zu zitieren, aber sie endet mit den Sätzen:

„Mit solchem Schund hat der brave Mann, dessen Devise: »nulla dies sine linea«, Berge von Büchern gefüllt. Wenn ich die Courage meines Freundes *H. Heine* hätte, würde ich Herrn *Jeremias* ein Genie in der bürgerlichen Dummheit nennen.“

Sie stammt aus dem ersten Band des „Kapitals“ von *Marx*.¹⁴ Mehr als eine Fußnote widmet *Marx* dem Utilitarismus von *Bentham* nicht. Die Note ist es wert, hier zitiert zu werden, weil sie zeigt, dass Wissenschaft erstens nicht die staubtrockene, aufgeblasene Angelegenheit sein muss, auf die sie heute zurechtgestutzt wird. Auch wer mit *Marx* nicht übereinstimmt, wird hoffentlich nicht bezweifeln, dass er Wissenschaft betrieben hat oder dass zumindest „Das Kapital“ ein wissenschaftliches Werk ist.

Wissenschaft muss sich heute „sachlich“ geben, was keineswegs heißt, dass man der Sache auf den Grund gegangen ist, sondern nur, dass der Schreibstil so ist, dass die eine Hälfte der Bevölkerung ihn nicht mehr versteht und die andere Hälfte vor Langeweile einschläft. So entsteht dann das Gerücht, jeder wissenschaftliche Aufsatz finde im Durchschnitt nur eine Leserin – oder gab es dazu doch eine Studie, die ich zitiere, ohne sie zu kennen? Vielleicht gilt der Vorwurf auch nur dem juristischen Stil, der sich allerdings durch besondere Unleserlichkeit von anderen Disziplinen abgrenzt. Zweitens zeigt die Fußnote von *Marx*, dass man diese Notizen in einer anderen Wissenschaftskultur nicht zum buchhalterischen Nachhalten von Quellen nutzte, sondern um weniger Wichtiges nebenbei zu erwähnen – genauer: abzuhaken.

Eine weitere Bemerkung zu den Fußnoten: Im Hauptwerk von *Ernst Bloch*, dem „Prinzip Hoffnung“, findet sich keine einzige Fußnote und kein Literaturverzeichnis.¹⁵ Sporadische, eher kryptische Hinweise im Text lassen sich kaum als Quellennachweis verstehen. Und *Bloch* diskutiert mehr oder weniger die gesamte Geistesgeschichte der Menschheit,

untersucht sie auf den Vorschein der noch nicht seienden guten Gesellschaft. Keine Wissenschaft, weil die Quellenangaben fehlen? Sollte Suhrkamp nun *Bloch* aus dem Verlagsprogramm streichen, was *Cornelia Koppetsch* wohl passiert¹⁶ ist? Das Gleiche gilt für das viel zitierte Werk von *Colin Crouch* für seinen Essay über die „Postdemokratie“. Dort findet sich keine Fußnote. Vermeidet man den Plagiatsvorwurf, wenn man seine Arbeit Essay nennt und erst gar keine Fußnoten setzt, weil man dann auch nicht falsch oder unvollständig zitieren kann?

IV. Wissenschaft und Erkenntnis

Die Frage „Was ist Wissenschaft?“ wurde in den 1960er Jahren im so genannten Positivismusstreit der Soziologie intensiv diskutiert. Die positivistische Schule um *Popper* und *Albert* focht mit der Frankfurter Schule um *Adorno* und *Habermas* um den Wissenschaftsbegriff, ohne diesen wirklich klären zu können und ohne dass es den Positivisten gelang, die kritische Theorie aus der Wissenschaft zu verbannen. O.K., die Redlichkeit der Zitierweise wurde möglicherweise vorausgesetzt, aber sie war auch nicht am Rande Thema der Auseinandersetzung. Es ging um Inhalte und Methoden wissenschaftlicher Forschung, nicht um die Art ihrer Präsentation. Gestritten wurde, ob und wie man Erkenntnisse beweist, ob die Sozialwissenschaften sich am „exakten Beweis“ der Naturwissenschaft wird orientieren müssen.

Althusser und *Luhmann* kommen von sehr unterschiedlichen Ausgangspositionen zu ähnlichen Ergebnissen: Wissenschaft bewegt sich in einem System oder den Strukturen des wissenschaftlichen Apparats, ist selbstreferenziell, indem auf frühere Erkenntnisse aufgebaut und *neue Erkenntnisse* oder *Einsichten* produziert werden. Wissenschaft ist selbstreferenziell, weil die Prämissen vorausgesetzt werden, diese nur selten völlig umgeworfen werden, so dass man von einem Paradigmenwechsel in der Wissenschaft (*Kuhn*) sprechen kann. Immerhin ist sie bei *Luhmann* trotz aller Selbstreferenzialität um den binären Code „wahr/unwahr“ gruppiert.¹⁷ Gerade diese Aspekte gehen in der öffentlichen Diskussion um das Plagiatsunwesen völlig unter. In der Wissenschaft geht es um die Entdeckung oder das Erkennen von Wahrheiten oder zumindest möglichen Wahrheiten, es geht um Inhalte und nur nebenbei um die Form.

Betrachtet man noch einmal das Buch von *Koppetsch*, wird man wohl zugeben müssen, dass sie originelle und – jedenfalls für jemanden, der sich nicht hauptberuflich mit dem Aufstieg der neuen Rechten befasst – neue Gesichtspunkte und Thesen entwickelt. Sie geht von zwei gegensätzlichen Theoremen zum Aufstieg der neuen Rechten aus: Auf der einen Seite stehen kulturalistische Ansätze, die den Widerspruch zwischen Kosmopoliten und Kommunitaristen als Deutungsmuster heranziehen. Auf der anderen Seite steht eine sozialpolitische Deutung, nach der sich die Anhängerschaft der neuen Rechten aus den ökonomischen Verlierern der Globalisierung rekrutiert.

¹⁴ Dort Fn. 63.

¹⁵ Jedenfalls in der Ausgabe, die ich gelesen habe: *E. Bloch*, *Das Prinzip Hoffnung*, 3 Bde., 1985 (Suhrkamp).

¹⁶ <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/autoren/weitere-plagiate-von-cornelia-koppetsch-16497497.html>.

¹⁷ Manchmal hat man auch schlicht keine Lust, die Stellen aus den Büchern, die man vor Jahren gelesen hat, noch einmal herauszusuchen, aber es sollte klar sein, dass ich referiere, und dem Erkenntnisgewinn keinen Abbruch tun.

Beide Erklärungen, meint *Koppetsch*, seien zu einfach. Sie produziert aber nicht die – bei Juristen beliebte – Mittelmeinung, in der beide Elemente gemischt werden, sondern hebt die Diskussion auf eine höhere Stufe. Sie zeigt, dass die Globalisierung zu einer Entwertung bestimmter Qualifikationen und Einstellungen geführt hat, die sowohl die ökonomisch Schwächeren wie Stärkeren traf, die sich – ohne ihre Position zu verändern – in ihrer Position im Gesamtgefüge zumindest gefährdet fühlen, weil andere aufholen oder überholen – unten beispielsweise Migranten, bei hohem kulturellem Kapital diejenigen, die „marktgängiger“ sind. Gegen diese Entwertung verteidigen die Gefährdeten ihren überkommenen Habitus. Sie schreibt:

„Soziale Abwärtsmobilität resultiert demnach aus Geltungsverlusten inkorporierter Einstellungen, Dispositionen und Haltungen. Während sich die gesellschaftlichen Bedingungen geändert haben, bleibt der Habitus seinen Entstehungsbedingungen verhaftet und funktioniert unter den neuen Umständen nicht mehr.“

Und als wäre es der juristischen Profession ins Stammbuch geschrieben, folgt:

„Menschen müssen konsterniert zur Kenntnis nehmen, dass bisherige Tugenden wie etwa Bescheidenheit, Gradlinigkeit, Aufrichtigkeit oder Durchhaltevermögen nicht mehr zählen, sondern Selbstdarstellung, Kommunikationsbereitschaft und Anpassungsfähigkeit das oberste Gebot darstellen.“¹⁸

Der Erklärungsansatz, den *Koppetsch* präsentiert, ist – deshalb war das Buch wohl auch Kandidat für den Preis – originell und interessant – auch für Menschen, die einen anderen Ansatz präferieren. So folgert auch *Thomas Thiel* in der FAZ:

„An der Originalität ihrer These ist also nicht zu zweifeln, was an den Mängeln des Buches aber nichts ändert. Es wäre verfehlt, offensichtliche Plagiate, wie es die Freie Universität Berlin kürzlich im Fall der Familienministerin *Giffey* getan hat, mit dem Hinweis auf den ansonsten eigenständigen Charakter der Arbeit abzutun.“¹⁹

Nun hat *Thiel* an dieser Stelle zwar seine Meinung zum Fall *Giffey* geäußert, aber eben nicht zur Frage, wie der Erkenntnisgewinn mit den Zitierfehlern bei *Koppetsch* abzuwägen ist. Das allerdings ist ein schwieriges Geschäft, aber müsste doch, wenn es um die Wissenschaft geht, eine Rolle spielen. Um es in einem Aphorismus zu sagen: „Wissenschaft ist das, was Wissen schafft“ und das geht auch, wenn man unsauber zitiert und sogar, wenn man – wie *Bloch* – gar nicht zitiert.

V. Abwägungen und prozeduraler Schutz

Das *BVerwG* hat sich mit der Frage der Plagiate im Fall der Entziehung eines Dokortitels beschäftigt und erklärt, dass Inhalt, Erkenntnisgewinn oder Originalität in Beziehung zu setzen sind mit den unkorrekten oder falschen Quellenangaben. Nur wenn die Plagiate in der berühmten „Gesamtchau“ die Arbeit quantitativ und qualitativ prägen, so dass die Eigenleistung in den Hintergrund trete, könne man einen Titel aberkennen.²⁰

Am Ende verlangen die Feststellung der Verletzung wissenschaftlicher Standards und die Beurteilung der Täuschungsabsicht genauso eine Wertung wie die Einschätzung des wissenschaftlichen Wertes, also des Erkenntnisgewinns der Arbeit. Weiter ist auch die abschließende Abwägung zwischen Erkenntnisgewinn und Verletzung der wissenschaftlichen Standards mit einer Wertung verbunden. Bei einer solchen Fülle von Wertungen empfiehlt es sich in der Regel, ein Verfahren zu wählen, dass die Möglichkeit von unsachgemäßen, falschen, unverhältnismäßigen oder gar willkürlichen Entscheidungen zumindest minimiert.

Für den demokratischen Prozess findet man solche Verfahrensregeln. Beispiele auf sehr unterschiedlichen Ebenen können verdeutlichen, was mit prozeduralem Schutz gemeint ist. Der US-Präsident kann im Impeachment-Verfahren nur dann des Amtes enthoben werden, wenn ihm eine Mehrheit des Repräsentantenhauses und eine Zweidrittel-Mehrheit des US-Senats Pflichtverletzungen attestiert haben. Die prozeduralen Hürden sind sehr hoch, was der Bedeutung des Verfahrens und der Möglichkeit politischer Machtverschiebungen durch Zwischenwahlen gerecht wird. Die Bürgermeister der deutschen Gemeinden werden vom Volk gewählt, können aber auch wieder abgewählt werden. Dafür formulieren die Gemeindeordnungen der Länder ebenfalls hohe Hürden. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise muss von mindestens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder ein Antrag auf ein Abwahlverfahren gestellt werden. Dem Antrag müssen dann zwei Drittel der Ratsmitglieder zustimmen, anschließend können die Bürger der Gemeinde mit Mehrheit der Abstimmenden den Bürgermeister abwählen, wenn gleichzeitig mindestens 25 % der Wahlberechtigten gegen ihn gestimmt haben. Alternativ kann das Abwahlverfahren auch durch Volksinitiative eingeleitet werden (§ 66 NRWGO). Die prozeduralen Hürden sind ebenfalls hoch.

Mit der Aberkennung eines akademischen Titels kann tief in die Rechte des Trägers, in seine berufliche Zukunft und sein persönliches Ansehen eingegriffen werden. Also müsste man doch erwarten, dass prozedurale Schutzvorschriften für die Betroffenen vorgesehen sind. Ein cursorischer Blick in Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen der Republik zeigt, dass die Vorschriften sehr unterschiedlich aussehen. Am weitesten würde wohl eine Ausgestaltung des Aberkennungsverfahrens gehen, bei der eine einstimmige Entscheidung des den Titel zuerkennenden Gremiums gefordert wird. Eine solche habe ich nicht gefunden, was nicht heißt, dass es sie nicht gibt. Dafür sind die Anzahl und die Ausgestaltungsvarianten der Ordnungen zu groß.

Die Unterschiede lassen sich an drei Beispielen vorführen. Vorbildlich ist die Promotionsordnung der medizinischen Fakultät der LMU München. Der Entzug des Dokortitels kann bei Täuschung „auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats durch Beschluss des Fakultätsrats erfolgen“ (§ 11). Wenn zwei Drittel den Antrag unterstützen, wird sich auch eine entsprechende Mehrheit im Fakultätsrat finden. In der Mitte der gefunden Varianten befindet sich die Regelung der Promotionsordnung der juristischen Fakultät der Uni Bielefeld. Bei Täuschung beschließt dort die Fakultätskonferenz mit einfacher Mehrheit die Entziehung des Dokortitels (§ 18). Die Verfahrenshürde ist hier deutlich niedriger. Ohne prozedurale Hürde kommt die Regelung in der Habilitationsordnung der juristischen Fakultät der Uni Hamburg aus. Dort heißt es in § 15: „Die Habilitation ist von der Dekanin bzw. dem Dekan zurückzunehmen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt ist.“ Das klingt wie ein gebundener Verwaltungsakt, der schlicht die Feststellung von Tatsachen, nämlich der Täuschung, voraussetzt. Wertungen kommen nicht vor, weshalb der Dekan oder die Dekanin in einsamer Machtfülle allein entscheiden kann. Das wird der Tragweite der Entscheidung wohl nicht gerecht.

18 *Koppetsch*, Die Gesellschaft des Zorns, 2019, 143 f. Sie zitiert an dieser Stelle – zugegeben ungenau – *Richard Sennett*.

19 <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/themen/plagiatswurf-gegen-die-gesellschaft-des-zorns-von-cornelia-koppetsch-16475513.html>.

20 *BVerwGE* 159, 149 = NVwZ 2017, 1786 (1792).

VI. Fazit

Es gibt viel zu tun: Juristen und Wissenschaftler sollten sich von der öffentlichen Diskussion nicht irremachen lassen, die den Plagiatsvorwurf wie ein Damoklesschwert schweben lässt und schon der geäußerte Verdacht dem Ruf schadet, denn bei den wissenschaftlichen Standards handelt es sich keineswegs um objektive Größen, die ohne Wertung ermittelt werden könnten. Dann sollte man darauf drängen, dass

der Erkenntnisgewinn einer Arbeit bei deren Bewertung mindestens ebenso zu berücksichtigen ist wie der Fußnotenapparat. Die Abwägung im Einzelfall ist das Brot der Juristerei, die im Beispielsfall Koppetsch ganz offensichtlich unterblieben ist. Schließlich und vor allem besteht Handlungsbedarf bei der Vereinheitlichung der Aberkennungsregeln in den Promotions- und Habilitationsordnungen, die ein Mindestniveau prozeduraler Schutzvorkehrungen enthalten müssen ■

Buchbesprechungen

Presserecht. Recherche, Darstellung, Haftung im Recht der Presse, des Rundfunks und der neuen Medien. Von *Jörg Soehring* und *Verena Hoene*. 6., vollst. überarb. Auflage (AfP-Praxisreihe). – Köln, Otto Schmidt 2019. XXVII, 788 S., geb. Euro 119,-. ISBN: 978-3-504-67106-8.

Der November 2019 war ein guter Monat für das Äußerungsrecht und die Kommunikationsfreiheit. Urteile in zwei Entscheidungen haben das *BVerfG* (NJW 2020, 300 – Recht auf Vergessen I) und der *BGH* (NJW 2020, 770 – Anwaltszitat [in diesem Heft]) das Äußerungsrecht gegen das Datenschutzrecht immunisiert. Geht es um Berichterstattung, ist nach neuer Karlsruher Lesart allein das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und nicht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der verfassungsrechtliche Maßstab. Der Datenschutz bleibt außen vor.

Mancher Datenschutzrechtler mag sich über diese Entwicklung wundern. *Soehring* und *Hoene*, die jüngst ihr Handbuch zum Presserecht in 6. Auflage veröffentlicht haben, wird dagegen die Standhaftigkeit ihres Rechtsgebiets ganz selbstverständlich erscheinen. Dem Presse- und Äußerungsrecht liefert die Digitalisierung viele neue Fälle und Sachverhalte, ohne dass sich die Strukturen und Grundfragen nennenswert ändern.

Es überrascht daher nicht, dass sich der Aufbau des „Presserechts“ gegenüber der sechs Jahre zuvor erschienenen Voraufgabe nicht geändert hat, man ist bei denselben 33 Kapiteln geblieben und hat es sogar geschafft, den Umfang des Werks um rund 50 Seiten zu verkürzen, ohne dass sich dies inhaltlich bemerkbar macht. *Soehring/Hoene* legen eingangs sauber die verfassungsrechtlichen Grundlagen und befassen sich sodann mit der Informationsbeschaffung in der Balance zwischen Grundrechten, privatem und öffentlichem Recht. In klarer Sprache widmen sie sich schwierigen Fragen wie dem Quellenschutz (Kapitel 8). Das gelegentliche Fremdeln mit den nicht mehr ganz „neuen“ Medien sieht man den Verfassern gerne nach, wenn sie mit Begriffen wie „Blogger“ oder „YouTuber“ geizen und stattdessen Überlegungen zur „elektronischen Presse“ und zu „Online-Diensten“ anstellen, bei denen nicht immer klar wird, welche Kanäle genau gemeint sind.

Der zweite Teil des Werks behandelt in vorbildlicher Übersichtlichkeit das „Recht der Darstellung“ und somit das Äußerungsrecht. Eine wahre Fundgrube für den Zugang zu und das Auffinden von Rechtsprechung, die der Praktiker im konkreten Fall benötigt. Um Bildberichterstattung geht es in Kapitel 21. Hier reibt sich der Datenschutzrechtler etwas ungläubig die Augen, dass das Verhältnis zwischen KUG und DSGVO eingangs auf einer sehr knappen Seite behandelt wird und auf den folgenden fast 50 Seiten des Kapitels nicht wieder vorkommt.

Abgerundet wird das Werk durch den Schlussteil, der sich eingehend und differenziert mit zivil- und strafrechtlichen Sanktionen befasst. Auch dies eine schwierige Spezialmaterie, die nur

für eine kleine Handvoll deutscher Presserechtler zum Alltag gehört.

Sehr kurz ist das Kapitel 23 zu Empfehlungen und Ratschlägen. Dort und auch an anderer Stelle findet man zu Bewertungsportalen erstaunlich wenig. Dies soll indes nichts an der Bewertung dieses Werks ändern. Wer komprimiertes Wissen zum Presserecht sucht, wird bei *Soehring/Hoene* mit Gewissheit fündig.

Rechtsanwalt Professor Niko Härting, Berlin

Praxiskommentar Urheberrecht: UrhR. Hrsg. von *Artur Axel Wandtke* und *Winfried Bullinger*. 5., neu bearb. und erw. Auflage. – München, Beck 2019. XXXVI, 3208 S., geb. Euro 249,-. ISBN: 978-3-406-71159-6.

Mit zunehmendem Alter an Umfang zuzulegen, ist offenbar nicht nur ein allzu menschliches Problem – auch juristische Kommentare neigen dazu. Dass dies vor allem beim Urheberrecht der Fall ist, liegt freilich weniger an der Unersättlichkeit der Autoren, auch auf jede noch so kleine (Rechts-)Entwicklung einzugehen. Es ist vielmehr das Rechtsgebiet selbst, das eine erhebliche Dynamik aufweist und den Gesetzgeber veranlasst, die in diesem Bereich Tätigen quasi kontinuierlich mit Neueregungen zu füttern. Dass der „*Wandtke/Bullinger*“ mit der 5. Auflage merklich „zugelegt“ hat, ist also kein Wunder, liegen doch fünf Jahre seit der Voraufgabe zurück. Aktualisierungsbedarf gab es reichlich, zusätzlich wurden an verschiedenen Stellen auch die derzeitigen Diskussionen etwa um Künstliche Intelligenz und den 3D-Druck aufgegriffen.

Erstmals kommentiert wurde das VGG, was zwei Autoren aus dem Innenleben von Verwertungsgesellschaften übernommen haben. Dies gelingt fundiert, und dass hierbei die eigene Sichtweise maßgeblich „übergebracht“ wird, liegt in der Natur der Sache. Nichtsdestoweniger wäre wünschenswert gewesen, es an der einen oder anderen Stelle nicht allein mit einem „kritisch dazu ...“ bewenden zu lassen, wenn auf abweichende Ansichten hingewiesen wird. Dass es auch anders geht, zeigt etwa die Kommentierung des § 43. Denn auch wenn der Autor *Wandtke* erkennbar eine arbeitnehmer- und somit urheberfreundliche Position vertritt, insbesondere bei den Vergütungsfragen, werden andere Ansichten umfassend rezipiert und den eigenen Lösungsansätzen im Detail gegenübergestellt.

Dass sich das Werk als Praxiskommentar versteht, lässt sich etwa am Beispiel der geradezu handbuchartigen Ausführungen zu § 32 und § 32 a nachweisen. Hier gab es mit der Neufassung 2016 ebenfalls einen merklichen Aktualisierungsbedarf. Praxisnah und sehr ausführlich kommentiert wird etwa auch das Softwareurheberrecht. Eingearbeitet wurden zudem die Neuerungen des UrhWissG, wobei die Kommentierung der § 60 e